

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. III.

Inhalt: 15. Epistola Pontif. de prava duellorum consuetudine. — 16. Leo-Gesellschaft. — 17. Gesellschaft vom Rothen Kreuze. — 18. Die Vorschrift in Betreff der Anzeigen von Todfällen der Pensionisten und von Trauungen einer Witwe oder weibl. Waife von Civil- und Militär-Beamten oder Officieren. — 19. Literatur. — 20. Beschlüsse des österreichisch-ungarischen Organisten- und Orgelbauertages zur Verbesserung der Orgelwerke. — 21. Effecten-Lotterie. — 22. Mäßigkeitsverein. — 23. Canonische Visitation und Firmung. — 24. Chronik der Diöcese.

1892.

15.

Sanctissimi Domini nostri LEONIS Divina Providentia PAPAE XIII. Epistola de prava duellorum consuetudine.

Dilecto filio nostro Francisco de Paula S. R. E. Cardinali Schönborn Archiepiscopo Pragensi, venerabili fratri Philippo Archiepiscopo Coloniensi, ceterisque Venerabilibus fratribus Archiepiscopis et Episcopis aliisque locorum Ordinariis in Imperio Germanico et Austro-Hungarico

LEO PP. XIII.

DILECTE FILI NOSTER VENERABILES FRATRES SALUTEM ET APOSTOLICAM BENE-DICTIONEM.

Pastoralis officii conscientia et proximorum caritate permoti, datis ad Nos superiore anno litteris, referendum censuistis de singularium certaminum, quae *duella* vocant, in populo vestro frequentia. Genus istud dimicandi, velut ius moribus constitutum, non sine dolore significabatis etiam inter catholicos versari: rogabatis pariter, ut detertere homines ab istiusmodi errore vox quoque Nostra conaretur. — Est profecto error iste admodum perniciosus, nec sane finibus circumscribitur civitatum vestrarum, sed excurrit multo latius, ita ut huius experts contagione mali vix ulla gens reperiatur. Quamobrem collaudamus studium vestrum, et quamvis cognitum perspectumque sit quid hac in re philosophia christiana, utique consentiente ratione naturali, praescribat, tamen, cum prava duellorum consuetudo christianorum praeceptorum oblivione maxime alatur,

expediat atque utile erit id ipsum per Nos paucis revocari.

Scilicet utraque divina lex, tum ea quae naturalis rationis lumine, tum quae litteris divino afflatu perscriptis promulgata est, districte vetant ne quis extra causam publicam hominem interimat aut vulneret, nisi salutis suae defendendae causa, necessitate coactus. At qui ad privatum certamen provocant, vel oblatum suscipiunt, hoc agunt, huc animum viresque intendunt, nulla necessitate adstricti, ut vitam eripiant aut saltem vulnus inferant adversario. Utraque porro divina lex interdicit ne quis temere vitam proiciat suam, gravi et manifesto obiiiciens discrimini, quum id nulla officii aut caritatis magnanimae ratio suadeat; haec autem caeca temeritas, vitae contemptrix, plane inest in natura duelli. Quare obscurum nemini aut dubium esse potest, in eos, qui privatim praelium

conserunt singulare, utrumque cadere et scelus alienae cladis, et vitae propriae discrimen voluntarium. Demum vix ulla pestis est, quae civilis vitae a disciplina magis abhorreat et iustum civitatis ordinem pervertat, quam permissa civibus licentia ut sui quisque adsertor iuris privata vi manueque, et honoris, quem violatum putet, ultor existat.

Ob eas res Ecclesia Dei, quae custos et vindex est cum veritatis, tum iustitiae et honestatis, quarum complexu publica pax et ordo continetur, nunquam non improbavit vehementer, et gravioribus quibus potuit poenis reos privati certaminis coercendos curavit. Constitutiones Alexandri III decessoris Nostri libris insertae canonici iuris privatae hasce concertationes damnant et execrantur. In omnes qui illas ineunt, aut quoquo modo participant, singulari poenarum severitate animadvertit Tridentina Synodus, quippe quae praeter alia, etiam ignominiae notam iis inussit, eiectionemque Ecclesiae gremio, honore indignoscensuit, si in certamine occumberent, ecclesiasticae sepulturae. Tridentinas sanctiones ampliavit explicavitque decessor Noster Benedictus XIV in Constitutione data die X Novembris anno MDCCLII, cuius initium *Detestabilem*. Novissimo autem tempore f. r. Pius IX in litteris apostolicis, quarum est initium *Apostolicae Sedis*, per quas censurae latae sententiae limitantur, aperte declaravit, ecclesiasticas poenas committere non modo qui duello configant, sed eos etiam quos paternos vocant, itemque et testes et conscios. — Quarum legum sapientia eo luculentius emicat quo ineptiora ea esse liquet quae ad immanem duelli morem tuendum vel excusandum solent proferri. Nam quod in vulgus seritur, certamina id genus natura sua comparata esse ad maculas eluendas, quas civium honori alterius calumnia aut convicium induxerit, id est eiusmodi ut neminem possit nisi vecordem fallere. Quamvis enim e certamine victor decedat qui, iniuria accepta, illud indixit, omnium cordatorum hominum hoc erit iudicium, tali certaminis exitu viribus quidem ad luctandum, aut tractandis armis meliorem lacescentem probari, non ideo

tamen honestate potiolem. Quod si idem ipse ceciderit, cui rursus non inconsulta, non plane absona haec honoris tuendi ratio videatur? Equidem paucos esse remur, qui hoc obeant facinus, opinionis errore decepti. Omnino cupiditas ultionis est, quae viros superbos et acres ad poenam petendam impellit: qui si elatum animum moderari, Deoque obtemperare velint qui homines iubet diligere inter se amore fraterno, et quemquam violari vetat, qui ulciscendi libidinem in privatis hominibus gravissime damnat, ac poenarum repetendarum sibi unice reservat potestatem, ab immani consuetudine duellorum facile discederent.

Neque illis qui oblatum certamen suscipiunt iusta suppetit excusatio metus, quod timeant se vulgo segnes haberi, si pugnam detrectent. Nam si officia hominum ex falsis vulgi opinionibus dimetienda essent, non ex aeterna recti iustique norma, nullum esset naturale ac verum inter honestas actiones et flagitiose facta discrimen. Ipsi sapientes ethnici et norunt et tradiderunt, fallacia vulgi iudicia spernenda esse a forti et constanti viro. Iustus potius et sanctus timor est, qui avertit hominem ab iniqua caede, eumque facit de propria et fratrum salute sollicitum. Immo qui inania vulgi aspernatur iudicia, qui contumeliarum verbera subire mavult, quam ulla in re officium deserere, hunc longe maiore atque excelsiore animo esse perspicitur, quam qui ad arma procurrit, lacescit iniuria. Quin etiam, si recte diiudicari velit, ille est unus, in quo solida fortitudo eluceat, illa, inquam, fortitudo, quae virtus vere nominatur, et cui gloria comes est non fucata, non fallax. Virtus enim in bono consistit rationi consentaneo, et nisi quae in iudicio nitatur approbantis Dei, stulta omnis est gloria.

Denique tam perspicua duelli turpitudine est, ut illud nostrae etiam aetatis legumlatores, tametsi multorum suffragio patrociniisque fultum, auctoritate publica poenisque propositis coercendum duxerint. Illud hac in re praeposterum maximeque perniciosum, quod scriptae leges re factisque fere eludantur: idque non raro scientibus et silentibus iis, quorum est puniri sones, et, ut legibus

pareatur, providere. Ita fit ut passim ad singularia certamina descendere, sprete maiestate legum, impune liceat.

Inepta etiam atque indigna sapienti viro eorum est opinio, qui utut togatos cives ab hoc genere certaminum arcendos putent, ea tamen permittenda censent militibus, quod tali exercitatione acui dicant militarem virtutem. Primum quidem honesta et turpia naturâ differunt, nec in contraria mutari ob diversum personarum statum ullo pacto possunt. Omnino homines, in quacumque conditione vitae, divina ac naturali lege omnes pari modo tenentur. Praeterea ratio huiusce indulgentiae erga milites ab utilitate publica petenda foret, quae nunquam tanta esse potest, ut eius obtentu naturalis divinique iuris vox conticescat. Quid, quod ipsa utilitatis ratio manifesto deficit? Nam militaris virtutis incitamenta eo spectant ut civitas sit adversus hostes instructor. Idne vero effici poterit ope illius consuetudinis, quae suapte natura eo spectat ut suborto inter milites dissidio, cuius causae haud raras sunt, e singulis partibus defensorum patriae necetur alteruter?

Postremo recens aetas, quae se iactat humaniore cultu morumque elegantia longe superioribus saeculis antecellere, parvi pendere vetustiora instituta consuevit ac nimium saepe respuere quidquid cum colore discrepet recentioris urbanitatis. Quid est igitur quod has tantummodo rudioris aevi

ac peregrinae barbariae ignobiles reliquias, duelli morem intelligimus, in tanto humanitatis studio non repudiat?

Vestrum erit, Venerabiles Fratres, haec, quae breviter attigimus, inculcare diligenter populorum vestrorum animis, ne falsas hac de re opiniones temere excipiant, neu ferri se leviorum hominum iudicio patiantur. Date operam nominatim ut iuvenes mature assuescant id de duello sentire et iudicare quod, consentiente naturali philosophia, iudicat ac sentit Ecclesia; ab eoque iudicio normam agendi constanter sumant. Immo quo modo alicubi receptum consuetudine est ut catholici praesertim florentis aetatis sibi sponte perpetuoque interdiciant nomen dare societatibus non honestis, pari modo opportunum ducimus ac valde salutare, eosdem velut foedus inter se facere, data fide nullo se tempore nullâque de causa duello dimicaturos.

Supplices a Deo petimus ut communia conata nostra virtute caelesti corroboret quodque pro salute publica, pro integritate morum vitaeque christianae volumus, id benigne largiatur. Divinorum vero munerum auspicem itemque benevolentiae Nostrae testem vobis, Venerabiles Fratres, Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XII Septembris an. MDCCCXCI, Pontificatus Nostri Decimoquarto.

LEO PP. XIII.

LEO-GESELLSCHAFT.

Der II. allgemeine österreichische Katholikentag hat in einem seiner bedeutsamsten Beschlüsse die Anregung gegeben, es möchten die auf dem Boden des Christenthums stehenden Gelehrten Oesterreichs zum Zwecke gegenseitiger Förderung in Pflege der Wissenschaften sich enger untereinander verbinden, und die Freunde christlich-wissenschaftlicher Bestrebungen zu zielbewußter Unterstützung derselben vereinigen. Diese

Anregung bewog eine Anzahl katholischer Männer, unter dem Namen „Leo-Gesellschaft“ einen Verein österreichischer, christlicher Gelehrten und Freunde der Wissenschaften in's Leben zu rufen.

Ueber die Aufgabe und den Zweck dieses Vereines gibt nachstehender Aufruf näheren Aufschluß:

„Die „Leo-Gesellschaft“ soll für Oesterreich daselbe werden, was für das katholische Deutschland die

„Görres-Gesellschaft“, für Ungarn der „St. Stephans-Berein“, ähnliche Vereinigungen in Italien, Frankreich, Belgien für eben diese Länder geworden sind: ein Sammelpunkt für diejenigen, welche in Oesterreich die Wissenschaften im Geiste des Christenthums pflegen und an der Förderung christlich-wissenschaftlicher Bestrebungen Interesse haben.

Eine solche Vereinigung der christlichen Gelehrten und Freunde der Wissenschaften ist in der That eine Nothwendigkeit für das katholische Oesterreich, denn überaus groß sind die Aufgaben, welche die Gegenwart an die wissenschaftliche Thätigkeit der österreichischen Katholiken stellt; Aufgaben, so groß und umfassend, daß sie nur durch das vereinte Zusammenwirken und die werththätige Unterstützung vieler befriedigend gelöst werden können.

Im Namen der Wissenschaft werden in Oesterreich fast täglich neue Angriffe gegen die christliche Wahrheit und die Einrichtungen der katholischen Kirche unternommen und mit so viel Aufwand von geistigen und materiellen Mitteln unterhalten, daß es nur durch das vereinte Bemühen vieler möglich wird, denselben wirksam zu begegnen. Der Kampf gegen die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung nimmt in Oesterreich immer größere Dimensionen an und macht eine umfassende Vertheidigung derselben in Wort und Schrift für die österreichischen Katholiken zur dringenden Nothwendigkeit. Die zahlreichen Fragen der wirtschaftlichen Reform, deren Lösung vom Standpunkte der christlichen Gesellschaftsauffassung in diesem Reiche so verheißungsvoll inaugurirt worden ist, erheischen das Aufgebot aller Kräfte, damit das geistige Material zu entsprechender Weiterführung der Reform vorbereitet werde. In der nächsten Zukunft sollen in Oesterreich große legislatorische Arbeiten auf den verschiedenen Gebieten der Rechtspflege und der Verwaltung theils begonnen, theils fortgesetzt werden; es ist Sache der Katholiken, deren Grundlagen vom Standpunkte der christlichen Grundsätze zu studiren, um so zu einer gedeihlichen Durchführung derselben mitwirken zu können. Die Geschichtsfälschungen zu Ungunsten Oesterreichs werden

planmäßig und mit Erfolg betrieben, und nicht selten ist gerade das katholische Bekenntniß seiner Fürsten und Völker der Anlaß, um deren Vergangenheit zu bemakeln; hier kommt es den Katholiken zu, mit vereinten Kräften der geschichtlichen Wahrheit zu ihrem Rechte zu verhelfen und so das Vaterland und die Kirche zugleich gegen Verunglimpfungen zu vertheidigen. Die Geschichte zahlreicher und ruhmvoller kirchlicher Institutionen in Oesterreich harret der Erforschung und wissenschaftlicher Darstellung; es ist Aufgabe der Katholiken, hier selbst die Hand an's Werk zu legen, ehe Unberufene dasselbe unternehmen. Die schöne Literatur und die Künste gehen auch in Oesterreich vielfach Wege, die sie von der christlichen Idee des Schönen abseits führen; es ist eine Angelegenheit von hoher Bedeutung und allgemeinem Interesse, daß auf ihre Zurückführung zu Gott und zu Christus mit allem Nachdruck hingearbeitet werde. Die Förderung objectiver naturwissenschaftlicher Forschung ist heute nothwendiger denn jemals. Hier hat bereits der II. allgemeine österreichische Katholikentag auf die Wichtigkeit der Errichtung eines kirchlichen Institutes für die Naturwissenschaften hingewiesen; es käme den Katholiken Oesterreichs zu, auf die Verwirklichung dieses Gedankens mit vereinter Kraft hinzuarbeiten.

Die „Leo-Gesellschaft“ stellt sich nun zum Zwecke, die christlichen Gelehrten und Freunde der Wissenschaften zur Durchführung dieser und ähnlicher Aufgaben zu vereinigen. Bereits hat eine namhafte Zahl katholischer Männer sich zur Mitarbeit und zur Unterstützung der Gesellschaft bereit erklärt, die Bildung von Sectionen und Zweigvereinen wird vorbereitet und einige der dringendsten Aufgaben können sofort in Angriff genommen werden. Soll jedoch der Erfolg der Arbeiten den Bedürfnissen entsprechen und des österreichischen Namens würdig sein, so ist die Betheiligung Aller erforderlich, bei welcher kraft ihrer Lebensstellung und ihrer Geistesrichtung Sympathien für das Aufblühen christlicher Wissenschaft in unserem Vaterlande vorausgesetzt werden müssen.“

Es folgt hier ein Auszug aus den Statuten der Leo-Gesellschaft:

1. Zweck der Gesellschaft.

Die Leo-Gesellschaft ist ein wissenschaftlicher Verein, der sich mit Ausschluß aller politischen Angelegenheiten zum Zwecke setzt:

a) Die auf dem Boden des Christenthums stehenden Gelehrten Oesterreichs behufs gegenseitiger Anregung und gemeinsamer Pflege der Wissenschaft untereinander zu verbinden.

b) Die Freunde christlich-wissenschaftlicher Bestrebungen in Oesterreich zu sammeln, ihre Antheilnahme an diesen zu beleben und zu befestigen und sie zu zweckentsprechender Förderung und Unterstützung derselben zu vereinigen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sollen dienen:

a) regelmäßig wiederkehrende Versammlungen der christlichen Gelehrten und Freunde der Wissenschaft zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen und zur Herstellung eines lebendigen Verkehrs unter denselben;

b) Veranstaltung und Förderung zeitgemäßer wissenschaftlicher Unternehmungen aller Art;

c) Ausschreibung von Preisfragen wissenschaftlichen Inhalts;

d) Einleitung von Vorträgen über wissenschaftliche Fragen;

e) Verbreitung von Büchern und Schriften über wissenschaftliche Gegenstände und ähnliches.

Die Geldmittel hiezu werden aufgebracht:

a) durch die Beiträge der Ehrenmitglieder und Förderer, der ordentlichen Mitglieder und Teilnehmer;

b) aus den Publicationen der Gesellschaft;

c) aus Widmungen und Stiftungen, welche der Gesellschaft zugewendet werden.

2. Mitglieder.

Die Leo-Gesellschaft besteht:

a) aus Ehrenmitgliedern,

b) aus Förderern,

c) aus ordentlichen Mitgliedern,

d) aus Teilnehmern.

Ehrenmitglieder sind jene, welche wegen ihrer Verdienste um christlich-wissenschaftliche Bestrebungen auf Vorschlag des Directoriums von der Generalversammlung der Gesellschaft hiezu ernannt werden.

Förderer sind jene, welche, indem sie zu den Zwecken der Gesellschaft einen einmaligen Beitrag von mindestens 200 fl. beisteuern, als solche von dem Directorium anerkannt und aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder können nur christliche Männer werden, welche eine Hochschule absolvirt oder eine der Hochschulbildung gleichwerthige geistige Ausbildung sich erworben haben und in einem Zweige der Wissenschaften auf welche Art immer thätig sind. Dieselben haben einen Jahresbeitrag von fünf Gulden oder einen einmaligen Beitrag von hundert Gulden zu leisten.

Theilnehmer sind jene, welche für die Zwecke der Gesellschaft einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Gulden entrichten.

Die Leo-Gesellschaft bildet eine einheitliche von einem Directorium mit dem Sitze in Wien geleitete Vereinigung.

3. Aufnahme und Austritt.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach Vorschlag eines Mitgliedes oder Anmeldung durch Beschluß entweder des Directoriums der Gesellschaft oder der Leitung der Zweigvereine. Der Austritt steht zu jeder Zeit frei gegen Abmeldung beim Directorium oder bei der Leitung des Zweigvereines, bei welchem die Aufnahme erfolgte.

Für Teilnehmer genügt die einfache Anmeldung beim Directorium oder bei der Leitung eines Zweigvereines und die Entrichtung des Teilnehmerbeitrages.

Ein Rückersatz der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

Mitglieder und Teilnehmer, welche nach zweimaliger Aufforderung ihre statutenmäßigen Beiträge nicht leisten, gelten als ausgetreten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht den Versammlungen derjenigen Section, für welche sie sich entschieden haben, ferner den Generalversammlungen der Gesellschaft mit beschließender Stimme beizuwohnen, bei denselben das Wort zu ergreifen und hier sowohl, als auch sonst gegenüber dem Directorium Anträge zu stellen; sie genießen

das active und passive Wahlrecht für die Gesellschaftsämter; sie haben Anspruch auf die in der Periode ihrer Mitgliedschaft erscheinenden Thätigkeitsberichte der Gesellschaft sowie auf alle sonstigen von dem Directorium zur Vertheilung an die Gesellschaftsmitglieder bestimmten Bücher und Schriften.

Pflichten der Mitglieder sind die Förderung der Interessen der Leo-Gesellschaft theils in den Sectionen, theils in den Versammlungen, sowie die Leistung periodischer Beiträge.

Die Ehrenmitglieder und Förderer der Gesellschaft haben außer dem passiven Wahlrechte für die Gesellschaftsämter die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Theilnehmer haben Zutritt zu den öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft und Anspruch auf die jährlich erscheinenden Thätigkeitsberichte der Gesellschaft.

Mitglieder wie Theilnehmer können die von der Gesellschaft selbst herausgegebenen Bücher und Schriften um zwei Drittel des Ladenpreises beziehen.

5. Organisation und Leitung der Gesellschaft.

Die Leo-Gesellschaft gruppirt sich nach Bedarf in Sectionen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich einer oder auch mehreren dieser Sectionen nach seiner Wahl anzugliedern.

Jede Section wählt sich ihren Vorstand, bestehend aus einem Obmann und einem Schriftführer, und nach Bedarf mehreren anderen Functionären (Obmannstellvertreter, mehrere Schriftführer, Ausschussräthe). Die Wahl derselben geschieht auf drei Jahre und ist dann als gültig zu betrachten, wenn die Majorität der beim Wahllacte anwesenden Sectionsmitglieder auf dieselbe Persönlichkeit sich vereinigt.

Aufgabe der Sectionen ist es, innerhalb ihres Gebietes dem Zwecke der Gesellschaft zu dienen und alle jene Schritte zu berathen und vorzubereiten, welche demselben entsprechen. Die Arbeiten und Verhandlungen der Sectionen werden von ihren gewählten Obmännern, in deren Verhinderung von deren Stellvertretern geleitet. Die Beschlüsse der Sectionen unter-

liegen der Genehmigung des Directoriums, welchem es auch obliegt das zur Ausführung derselben Erforderliche zu bestimmen.

Jede Section kann sich nach Bedarf in Subsectionen gliedern, deren Vorstand in ähnlicher Weise wie jener der Sectionen überhaupt bestellt wird, jedoch in Unterordnung unter den Sectionsobmann oder dessen Stellvertreter bleibt, welcher an den Sitzungen der Subsection mit beschließender Stimme Antheil nehmen kann und den Verkehr derselben mit dem Directorium vermittelt.

Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft können den Verhandlungen solcher Sectionen, denen sie nicht zugehören, jederzeit als Gäste beizohnen.

Die Sectionen, bezw. Subsectionen halten mindestens eine Sitzung in jedem Vierteljahre ab.

In den Universitätsstädten, sowie in anderen geeigneten Städten außerhalb Wiens werden für die betreffenden Ländergruppen Zweigvereine der Leo-Gesellschaft gebildet, welche sich selbstständig constituiren und nach Bedarf in Sectionen gliedern. Dieselben bestimmen im Einvernehmen mit dem Directorium der Gesellschaft ihr speciellcs Arbeitsprogramm, verwalten ihr Vermögen selbst und erstatten durch ihre Vorstände über ihre Thätigkeit alljährlich dem Directorium und der Generalversammlung Bericht. An anderen Orten, wo Mitglieder der Gesellschaft in größerer Zahl wohnen, können dieselben als Centren für die betreffenden Landesgebiete freie Vereinigungen bilden, welche sich nach Bedarf in Gruppen entsprechend den Sectionen der Gesellschaft gliedern, mit dem Directorium in Wien und den Sectionsleitungen sich in lebendiger Verbindung halten und die Zwecke der Gesellschaft in ihren Wirkungskreisen fördern. Die Zweigvereine führen für jedes ihrer ordentlichen Mitglieder 3 fl., für jeden ihrer Theilnehmer 1 fl. 50 kr. an das Directorium der Gesellschaft für die Zwecke der gesammten Gesellschaft ab.

6. Die General-Versammlungen der Gesellschaft.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt, deren Ort und Zeit zum erstenmal das Directorium, späterhin je

die vorausgehende ordentliche Generalversammlung bestimmt. Das Directorium hat dieselbe in den öffentlichen christlichen Blättern mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Versammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf An-

trag des Directoriums sowie auf einen bei diesem eingereichten Antrag von mindestens dreißig ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Zweigvereinen durch den Präsidenten in derselben Weise einzuberufen.

17.

Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

Der patriotische Landes-Hilfs-Verein für Krain hat mit Schreiben vom Februar 1892, Nr. 35, folgendes Ersuchen anher gestellt:

„Um die bei den meisten Zweigvereinen zurückgegangene Mitgliederzahl zu heben und so die für die Vereinszwecke nothwendigen Vereinsfonds zu stärken, hat der Landeshilfsverein vom Rothen Kreuze für Krain im Einvernehmen mit den ihm zugehörigen Zweigvereinen beschlossen, die Bevölkerung am Lande durch besondere Einladungen zum Beitritte zu einem Zweigvereine des „Rothen Kreuzes“ zu ermuntern.

Diese Einladungen werden von den im beigeflossenen Rechenschaftsberichte aufgeführten Zweigvereinen unter anderen auch an die Herren Geistlichen vertheilt werden.

Die hochachtungsvoll gefertigte Vereinsleitung erlaubt sich ein Exemplar der erwähnten Einladung zur gefälligen Kenntnißnahme zu übermitteln und zugleich höflichst zu ersuchen, den unterstehenden Aemtern die größtmöglichste Unterstützung dieses eminent patriotischen Unternehmens gefälligst anempfehlen zu wollen.“

Hievon wird die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit mit der Einladung in die Kenntniß gesetzt, die Zwecke des Rothen Kreuzes durch Einflußnahme auf Gemeindeglieder und durch eigene Betheiligung an diesem patriotischen Werke, durch Beitritt nämlich zum Landes-Hilfsverein oder zu einem Zweigverein desselben thunlichst zu fördern und zu unterstützen.

18.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dec. 1891, Z. 3839,

womit die Vorschrift in Betreff der Anzeige von Todesfällen der Pensionisten und Provisionisten, und von Verheirathungen pension. Witwen und ärarisch unterstützter weiblicher Waisen in Erinnerung gebracht wird.

Die k. k. Landesregierung hat unterm 30. December 1891, Z. 15.409, Folgendes anher mitgetheilt:

„In den mit dem Hofkammerdecrete vom 17. April 1834, Polit. = Ges. = Samml. Band 62, Nr. 49 im Einvernehmen mit den betreffenden Hofstellen zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben erlassenen Vorschriften und zwar in der Vorschrift C für die Pfarrvorsteher wird im § 8 denselben zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder einem sonstigen Ararialbezug theilenden Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trau-

ung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militär-Beamten oder Officieren unverzüglich der betreffenden politischen Behörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde mit eigenem Statute) anzuzeigen.

Nachdem wahrgenommen wurde, daß diese Anordnung häufig unbeachtet bleibt, wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat im Auftrage des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1891, Z. 3839, ersucht zu veranlassen, daß obige Vorschrift den Pfarrvorstehern und Seelsorgern zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht wird.“

Wobon demnach hiemit zur Darnachachtung die Erinnerung geschieht.

Literatur.

Christoph Anton Cardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien. Von Dr. Celestin Wolfsgruber. XX und 908 S. 8°. Saulgau (Württemberg). Verlag von Hermann Kitz. 1890. — Vorliegendes Werk ist nicht etwa eine einfache Lebensbeschreibung eines hervorragenden österreichischen Kirchenfürsten, sondern es ist eine ausführliche und getreue Schilderung der Kämpfe, welche ein berufener Wahrer der Rechte der katholischen Kirche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (1757 — 1803) zu bestehen hatte.

Der Verfasser entrollt ein hehres Characterbild vor unseren Augen. Mitten in einer Zeit voll schwerer Prüfungen, wo unter dem Gewande des Eifers für „das geheiligte Recht des Fürsten“ die Kirche systematisch ihrer unveräußerlichen Rechte beraubt wurde, mußte er die kirchlichen Interessen vertreten. Es war für den principienfesten Mann ein bitterer Schmerz zu beobachten, was für schwere Gewitterwolken über der Kirche in Oesterreich sich lagerten; zu sehen, wie die Rechte der Kirche vergewaltigt wurden; wie selbst unter seinen Amtsbrüdern Männer sich fanden, welche der Zeitströmung sogar Vorschub zu leisten schienen; wie seine besten Absichten verkannt, seine Vorstellungen und Mahnungen unberücksichtigt blieben. Trotzdem glaubte er keine Gelegenheit vorübergehen lassen zu dürfen, ohne zu bitten, zu warnen und zu beschwören. Der klarste Beweis hiefür ist wohl die Unzahl von Eingaben und Vorstellungen, welche er an die Majestäten machte. Deren Zahl — wie unser Verfasser erwähnt — geht weit über 300 hinaus und einzelne sind bei 300 Bogenseiten lang. Die meisten dieser Urkunden werden uns entweder ganz oder theilweise und zwar im ursprünglichen Wortlaute vor Augen geführt. Daraus entnehmen wir in klaren Umrissen einerseits die fortschreitenden Eingriffe in die kirchliche Rechtsphäre, andererseits das Ringen Migazzi's, um die Kirche von den schweren Banden zu befreien, oder die bereits geschlungenen wenigstens zu lockern. Jedoch beschränkte er sich nur auf Bitten und Vorstellungen;

den Muth, es bis zum Aeußersten ankommen zu lassen, hatte er nicht. Es wird nicht unbegründet sein, darin den einen Grund der oftmaligen Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zu erblicken. Doch möchten wir einen anderen viel verhängnißvolleren Grund in dem Mangel an einträchtigem Vorgehen des damaligen Episcopates erblicken. Wäre dieser fest zusammen gestanden wie ein Mann, so wäre es der Aufklärungspartei kaum gelungen, den von edlen Gesinnungen geleiteten damaligen Monarchen Oesterreichs einer falschen Aufklärung dienstbar zu machen.

Die heutige kirchenpolitische Lage in Oesterreich wurde in der Regierungszeit des Cardinals Migazzi vorbereitet. Somit ist es ganz natürlich, daß ein tieferes Verständniß der jetzigen Lage auch ein gründlicheres Studium der Zeit Migazzi's voraussetzt. Leider kann man nicht läugnen, daß gerade diese Zeit von unseren Historikern viel zu spärlich behandelt wurde, ja man wäre sogar versucht zu behaupten, daß das mit Absicht geschehen sei. Der Verfasser hat somit auch von dieser Seite einem praktischen Bedürfnisse abgeholfen und jeder Geschichtsfreund wird ihm für seine mühevolle Arbeit gewiß den besten Dank wissen und das Werk willkommen heißen.

Allein nicht bloß der Kirchenhistoriker wird das Buch mit Befriedigung aus der Hand legen, sondern auch jeder Theolog wird darin viel Interessantes finden, denn es gibt kaum eine theologische Disciplin, welche von den Uebergriffen des Josephinismus verschont geblieben wäre, was dem Cardinal Migazzi immer wieder Gelegenheit bot, die kirchlichen Grundsätze mit voller Klarheit zu präcisieren und mit aller Entschiedenheit zu verfechten.

Man kann dieses aus reichen Archivschätzen geschöpfte Quellenwerk als die beste Geschichte des unglückseligen Josephinismus bezeichnen und den Wunsch beifügen, es möge jedermann, der in unsere heutigen Zeitverhältnisse einen klaren Einblick gewinnen will, nach demselben greifen.

20.

Beschlüsse des österreichisch-ungarischen Organisten- und Orgelbauertages zur Verbesserung der Orgelwerke.

I. Das auf dem Mechelner allgemeinen Katholikentage am 1. September 1864 aufgestellte und bei der dritten Generalversammlung der Cäcilien-Bereine zu Eichstätt am 5. September 1871 bestätigte Normalmaß wird zur allgemeinen Einführung in Oesterreich empfohlen.

II. Neue Orgeln sind mit Rücksicht auf die hohe Ministerial-Berordnung vom 25. Juli 1890 nach dem Normal-A 3 = 870 einfache Schwingungen in der Secunde zu stimmen, wobei die mittlere Temperatur jenes Raumes zu beachten ist, für den die Orgel bestimmt ist.

Bei alten Orgelwerken ist die Einführung der Normalstimmung nach Thunlichkeit anzustreben; es bleibt jedoch Sache der Orgelbauer, zu bestimmen, wie dies am besten geschehen könne.

III. Der Organisten- und Orgelbauertag spricht sich für die Annahme der Regellade aus und aller jener Constructionen, welche auf dem Principe der Regellade begründet sind.

Unter den Schöpfwerken gebühre den doppel-faltigen Magazinbälgen, welchen im Bedarfsfalle Reservebälge für jedes Manual beigegeben sein sollen, der Vorzug.

Schwellwerke (Falonjenschweller) sind zu empfehlen, dagegen die Ueberhäufung einer Disposition mit zu vielen schwachen Stimmen auf Kosten des Plenums zu vermeiden.

IV. Obwohl die außerordentlichen Vorzüge der electro-pneumatischen Orgeln anerkannt sind, so ist die Aufstellung derselben in Kirchen noch nicht zu empfehlen, weil die bisher bekannten auf die electrische Function Bezug habenden Constructionen nicht vollkommen genug sind, um eine zuverlässige und anstandslose Thätigkeit des Apparates unter allen Umständen und Einflüssen zuzusichern.

V. Die Bestellung von Orgelbau-Revisoren ist anzustreben, damit die bei Neubauten und größeren Reparaturen von Orgelwerken häufig vorkommenden Fehler in Bezug auf Disposition zc. hintangehalten werden.

21.

Effecten-Lotterie.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und dem hohen k. k. Cultusministerium dem Comité zur Erbauung eines Missionshauses der Lazaristen in Gottschee mit Erlaß vom 5. December 1891, Nr. 43041, gestattet, die mit dem hohen Erlasse vom 8. April 1891, Z. 11.410, für das Jahr 1891 bewilligte Effectenlotterie mit 60.000

Losen a 25 Kreuzer zur Deckung der restlichen Baukosten und zur Beschaffung der Existenzmittel für die Missionspriester im Laufe des Jahres 1892 abhalten zu dürfen.

Hievon wird der hochw. Diöcesan-Clerus behufs thunlichster Förderung dieses religiös-patriotischen Unternehmens hiemit in die Kenntniß gesetzt.

22.

Mäßigkeits-Verein.

In der Pfarre Kokra, im Decanate Kranj, ist ein Mäßigkeitsverein ins Leben getreten, welcher hiemit als canonisch errichtet erklärt wird.

Dieser Verein hat zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses das Fest der Unbefleckten Empfängniß Mariens (8. December), und zur

Gewinnung des Ablasses von 7 Jahren und 7 Quadragen das Fest des hl. Joseph (19. März) und die ersten drei Quatember-Sonntage des Jahres gewählt.

Die canonische Errichtung dieses Mäßigkeits-Vereines ist im resp. Verzeichnisse der Vereins-Mitglieder in der, in dem Diöcesanblatte VIII, S. 87 de 1887, mitgetheilten Form anzumerken.

23.

Canonische Visitation und Firmung.

In der Zeit vom 27. Mai bis 4. Juni 1892 wird die canonische Visitation und Ausspendung der heil. Firmung in den Pfarren resp. Exposituren: Rovte ob Aßling, Rateče bei Weißenfels, Bohinjka Bela, Kamna Gorica, Dobrava, Ovsise, Besnica

und Reteče, und in der weiteren Zeit vom 18. Juni bis 10. Juli in einigen Pfarren der drei Decanate Leskovec, Novo Mesto und Semič stattfinden. Die betreffenden Pfarren und die Visitations- und Firmungstage werden später bekannt gegeben werden.

24.

Chronik der Diöcese.

Herr Anton Kukelj wurde am 9. März 1892 auf die Pfarre St. Juri bei Kranj canonisch investirt.

Dem Herrn Johann Lavrenčič, Stadtpfarrcooperator in Kranj, wurde die Pfarre Boštanj, und dem Herrn Franz Gornik, Pfarrcooperator in Komenda, die Pfarre Nevlje verliehen.

Herr Blasius Justin, Pfarradministrator in Nova Oselica, wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Herr Johann Hromec, Pfarradministrator in Unter-Lag, wurde als solcher nach Nova Oselica, und Herr Anton Krainer, Pfarrcooperator in Messelthal, als Pfarradministrator nach Unter-Lag übersezt.

Gestorben sind die Herren: Andreas Škrabec, Chorcherr des Collegiat-Capitels in Rudolfswerth, am 3. März, und Johann Toman, pension. Pfarrer in Ljubljana, am 9. März 1892. Dieselben werden hiemit dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate, Laibach am 30. März 1892.